

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

11.

19.) Rescript der evangelischen wirklichen Geheimen Rätbe
an das Oberconsistorium,
das wegen Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit entworfene Regulativ
betreffend;

vom 28^{ten} Februar 1829.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Würdige, Wohlgeboener, Beste, Hochgelahrte, Rätbe, liebe andächtige und getreue.
Nachdem das wegen Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit bei der Universität zu
Leipzig fürs Künftige entworfene und von Uns genehmigte Regulativ, welches auch mit-
telst Rescripts vom 5^{ten} Juli vorigen Jahres zugefertigt worden ist, nunmehr, in Gemäs-
heit der beschlossenen, mittelst Rescripts vom 7^{ten} des vorigen Monats auch bekannt ge-
machten Abänderungen desselben, eingerichtet worden ist, lassen Wir euch solches, Befehls
der Bescheidung der Universität, zu dessen gebührender Beachtung anbei zugehen.

Das vereinigte Polizei- und Criminal-Amt der Stadt Leipzig erhält aus Unserer
Landesregierung die gleiche Anordnung.

Daran geschicket Unser Wille und Meinung und Wir verbleiben euch mit Gnaden
wohlgevoegen.

Gegeben zu Dresden, den 28^{ten} Februar 1829.

Nostig und Jänkendorf.

Franz Heinrich Wolf von Schindler.